



Antrag

der Fraktion der SPD

Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Konkretisierungen und Erweiterungen des Untersuchungsgegenstandes im Antrag der CDU-Fraktion (Drs. 15/1785) gemäß § 3 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Im Abschnitt „B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems“ wird die Frage 1 am Ende um folgende zusätzliche Teilfragen ergänzt (LT-Drs. 15/1785 S. 4):

„Wann, in welchem Umfang und in welcher Form
 - waren Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes an Beratungen oder Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren beteiligt?
Wenn sie beteiligt waren: Wann, in welchem Umfang und in welcher Form haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg über ihre Beteiligung an diesen Beratungen und Entscheidungen informiert?
 - haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes über ihre Beteiligung an Beratungen und Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg informiert?“

2. Im Abschnitt „B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems“ wird die Frage 3 (LT-Drs. 15/1785 S. 5) um folgende Zusatzfragen ergänzt:

„3. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen die Vorgaben der Landshaushaltsordnung, der Haushaltsgesetze, des Landesrechnungshofgesetzes, der Vergabeordnungen oder anderer einschlägiger Vorschriften eingehalten?“

Welche Kriterien waren für die Vergabe des Auftrages maßgeblich? Welchen Einfluss haben der Auftragnehmer oder andere Personen auf das Vergabeverfahren genommen?

Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages von den vorgenannten Vorgängen informiert?

Welche sonstigen Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestanden mit dem Auftragnehmer bzw. verbundenen Unternehmen und dem Land Schleswig-Holstein? Wurden von Mitgliedern der Landesregierung oder ihren Mitarbeitern während des Vergabeverfahrens auch in anderer Sache Verhandlungen mit dem Auftragnehmer bzw. verbundenen Unternehmen geführt?“

3. Im Abschnitt „B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems“ (LT-Drs. 15/1785 S. 5) wird folgende Zusatzfrage 3.a eingefügt:

„3a. Wurden die in das ausgewählte System gesetzten Erwartungen erfüllt?“

4. Im Abschnitt „B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems“ wird die Frage 4 (LT-Drs. 15/1785 S. 5) um folgende Zusatzfrage ergänzt:

„4. In welchem Umfang, auf welche Weise und in welcher Form haben Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes oder andere Personen Einfluss auf die Auftragsvergabe genommen?“

5. Im Abschnitt „B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems“ wird die Frage 5 (LT-Drs. 15/1785 S. 5) um folgende Zusatzfrage ergänzt:

„5. Welche ehemaligen und/oder derzeitigen Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes, Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnisse von diesen Vorgängen und nahmen darauf Einfluss?“

Begründung:

Mit den vorgenannten ergänzenden Fragen wird der durch den Antrag der CDU-Fraktion (LT-Drs. 15/1785) bezeichnete Untersuchungsgegenstand des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses konkretisiert und erweitert. Da die von der CDU-Fraktion aufgeworfenen Fragen dadurch nicht eingeschränkt werden, steht den Konkretisierungen und Erweiterungen Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung nicht entgegen. Diese Konkretisierungen und Erweiterungen des Untersuchungsgegenstandes sind gegebenenfalls auch gegen den Willen der Antragstellerin verfassungsrechtlich zulässig, da sie nötig sind, um ein umfassenderes – und wirklichkeitsgetreueres – Bild von der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems zu vermitteln (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 02.08.1978 – 2 BvK 1/77 –, abgedruckt in: BVerfGE 49, S. 70, 88).

Lothar Hay
Günter Neugebauer
und Fraktion